

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans „Feld III + Bebauungsplanänderung Gartenstraße + Feld“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 28.06.2021 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans „Feld III + Bebauungsplanänderung Gartenstraße + Feld“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst den östlichen Teil des Flst. Nrn. 515/1 (Straßengrundstück Schulstraße).



Im Einzelnen gilt der Lageplan (Deckblatt) in der Fassung vom 22.03.2021.

**Die Änderung des Bebauungsplans „Feld III + Bebauungsplanänderung Gartenstraße + Feld“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über seine Inhalte Auskunft verlangen. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Vereinbarung unter der Telefonnummer 07044 9036-0. Über den Inhalt können Sie auch telefonisch oder per Email unter [info@friolzheim.de](mailto:info@friolzheim.de) Auskunft erhalten. Die Unterlagen werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Seite der Gemeinde Friolzheim unter [www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/](http://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/) in das Internet eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Friolzheim, den 08.07.2021

gez. Seiß, Bürgermeister